

- c) Der Hausanschluss soll endgültig fertig gestellt werden bis _____
Geplanter Bezug des Neubaus _____

Terminabsprache mit dem Städtischen Wasserwerk mindestens 14 Tage vorher.

- d) Die Hausinstallation ist grundsätzlich durch ein im Installationsverzeichnis der Stadt Kaufbeuren oder einer anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen auszuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Städtischen Wasserwerk Kaufbeuren eine **Fertigstellungsmeldung** über die ordnungsgemäße Ausführung der Hausinstallation vorzulegen. Die einschlägigen DIN-DVGW-Vorschriften sind einzuhalten.

Ausführendes Installationsunternehmen

Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung die Benennung der ausführenden Firma nicht möglich sein, ist dieses bis **spätestens 8 Tage** vor Beginn der Hausinstallationsarbeiten schriftlich nachzuholen.

- e) Brauchwasseranlage
Auf dem Grundstück wird eine Regenwassernutzungsanlage erstellt bzw. betrieben.

Nein Ja zur Gartenbewässerung
 zur Toilettenspülung

- f) Notwendige Unterlagen Lageplan 1:1000
 Kellergrundrissplan bzw. Grundrissplan

- g) Weitere Bemerkungen

Die Wasserabgabensatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kaufbeuren wurde zur Kenntnis genommen. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

Datenschutz:

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ausschließlich für den genannten Zweck verarbeitet. Sie können diesen Antrag jederzeit schriftlich bei dem Städtischen Wasserwerk Kaufbeuren widerrufen. Der Weitergabe personenbezogener Daten an andere Versorgungsträger und beauftragte Unternehmen wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Grundstückseigentümer
(falls abweichend vom Antragsteller)

Allgemeine Hinweise

1. Die Bearbeitung des Grundstücksanschlussantrages durch das Städtische Wasserwerk setzt voraus, dass die erforderlichen Unterlagen gemäß der Wasserabgabensatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vollständig, richtig und rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen.
2. Nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung wird zwischen Grundstücksanschlüssen und den Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) unterschieden.
3. Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
4. Mit Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses wird ein Bauwasserzähler eingebaut. Der Einbau des Bauwasserzählers gilt nicht als Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers.